

Friedhofsgebührensatzung des Flecken Diesdorf

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA hat der Gemeinderat des Flecken Diesdorf in seiner Sitzung am 31.03.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

I. Erwerb von Grabstätten

1. Reihengräber	
a) für Erwachsene	80 €
b) für Kinder bis 10 Jahre	50 €
2. Familiengräber	
a) Doppelgrabstelle (2 Reihengräber)	180 €
b) jede weitere Grabstelle	80 €
3. Wahlgräber	
jede Grabstelle	180 €
4. Urnengräber	
a) Einzelgrab	40 €
b) jede weitere Urne	25 €
5. Urnenbestattung	
auf vorhandenen Reihen- /Wahlgrabstätten je Urne	40 €
6. Grabstellen auf dem Rasenfeld: je Grabstätte	170,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten bei Wiederbelegungen

Reihengräber pro Jahr	5 €
Familiengräber	
a) Doppelgrabstelle pro Jahr	8 €
b) jede weitere Grabstelle	5 €
Wahlgräber pro Jahr	8 €
Urnengräber pro Jahr	3 €

Erfolgt keine Wiederbelegung der Grabstätte, verlängert sich das Nutzungsrecht bei Zahlung der Bewirtschaftungsgebühr und Pflege der Grabstätte um ein Jahr.

3. Benutzung von Einrichtungen

10. Benutzung der Trauerhalle Diesdorf	30 €
Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen	20 €

IV

4. Sonstige Gebühren

11. Errichtung von Grabmalen	5 €
12. Genehmigung für Aus- und Umbettungen	25 €

5. Unterhaltung des Friedhofes

Zur Deckung der Unkosten für die Unterhaltung der kommunalen Friedhöfe wird folgende Gebühr pro Grabstelle und Jahr erhoben:

- Friedhof in Diesdorf	6,50 EUR
- Friedhof in Molmke	4,50 EUR
- Friedhof in Lindhof	4,50 EUR
- Friedhof in Haselhorst	4,50 EUR
- Friedhof in Dülseberg	4,50 EUR
- Friedhof in Schadewohl	4,50 EUR
- Rasengräber	20,00 EUR

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte. (Antragsteller)
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet eine Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen.
Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
2. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
4. Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 5 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

1. Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Rechtsmittel

1. Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Gebührenbescheid gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. m.d. Verwaltungsgerichtsordnung
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen des Flecken Diesdorf vom 07.03.2000 einschließlich der Änderungen vom 19.12.2006, der Gemeinde Mehmke vom 06.12.2001 und der Gemeinde Neuekrug vom 06.03.2002 außer Kraft.

Diesdorf, den 31.03.2015

Kloß
Bürgermeister